

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „falter.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Renate Graber und Dr.ⁱⁿ Tessa Prager in seiner Sitzung am 28.03.2023 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Falter Zeitschriften Gesellschaft m.b.H.**“, Marc-Aurel-Straße 9, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „falter.at“, wie folgt entschieden: Der Beitrag „**Waldhäusl. Der Landesunrat als Menschenfeind**“, veröffentlicht am 02.02.2023 auf „falter.at“, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz).**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag befasst sich der Autor mit Gottfried Waldhäusl, „niederösterreichischer Landesunrat“, anlässlich einer Fernsehdiskussion auf „Puls 24“. Darin habe der FPÖ-Politiker auf die Frage einer 16jährigen Gymnasiastin, was wäre, wenn die EU-Grenzen geschlossen worden wären, gesagt: „Dann wäre Wien noch Wien.“ Der Autor gibt einige Reaktionen von Politikerinnen und Politikern auf diese Aussage wieder, die er als den „übliche(n) Empörung-Tsunami“ bezeichnet.

Anschließend befasst sich der Autor mit der Frage, was die Gesellschaft dagegen tun könne bzw. ob man dies cool ignorieren solle, was seiner Meinung nach natürlich nicht gehe. Waldhäusl zu verhöhnen oder zu verunglimpfen empfehle sich vielleicht aus psychohygienischen Gründen, sollte aber dosiert geschehen, weil das seinen angestrebten Zweck noch mehr befördere, nämlich Ressentiments zu schüren und als Wählerstimmen zu kassieren. Es nütze auch wenig, sachlich zu argumentieren, werde aber das Einzige sein, was bleibe, so der Autor.

Am Ende des Beitrags heißt es, dass Waldhäusl schon lange das Recht verwirkt habe, seinen provokativen, menschenverachtenden Dreck öffentlich zu äußern. Man müsse ihn also nicht befragen und aus Quotengründen vorkommen lassen; es genüge, sachlich über sein Tun zu berichten. Zwar sei der Autor fassungslos angesichts des gesellschaftlichen Totalversagens im Umgang mit den Menschenfeinden, eigentlich würden ihm aber nicht die Worte fehlen: „Eines Tages wird man uns fragen, was wir gegen ihren aufhaltsamen Aufstieg getan haben. Und wir werden sagen, wir haben die Fassung verloren, als es zu spät war. Denn zuvor haben wir die ganze Zeit an unseren kleinen Vorteil gedacht.“

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte v.a. die Bezeichnung von Landesrat Gottfried Waldhäusl als „Landesunrat“. Nach Ansicht des Lesers werde Waldhäusl durch die Bezeichnung als „Landesunrat“ auf eine Art und Weise entmenschlicht, wie man es eigentlich aus diktatorischen Systemen kenne, wo Gegnerinnen und Gegner als „Abschaum“ oder „Müll“ bezeichnet würden.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Zunächst berücksichtigt der Senat, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Kommentar handelt. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass die Meinungs- und Pressefreiheit bei Kommentaren generell großzügig auszulegen ist (siehe u.a. die Fälle 2015/023, 2016/004 und 2018/203). Kommentare dürfen insbesondere dann scharfe Werturteile gegenüber Einzelpersonen enthalten, wenn der oder die Betroffene – wie im vorliegenden Fall – selbst Anlass für eine harsche Wortwahl gab (vgl. dazu auch Mitteilungen 2013/094, 2017/267 und zuletzt 2020/281).

Darüber hinaus genießen Politikerinnen und Politiker grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass sie bewusst die Öffentlichkeit suchen und jeder ihrer Auftritte unter genauer und kritischer Beobachtung steht (siehe bereits die Entscheidungen 2011/44-B, 2015/148 und 2018/206). In einer offenen und demokratischen Gesellschaft muss es im Rahmen des politischen Diskurses möglich sein, auch harte Kritik an Politikerinnen und Politikern zu üben. Dieser Grundsatz gilt umso mehr, wenn sich diese Kritik auf einen Landesrat bezieht, also auf eine Person, die ein hohes politisches Amt innehat(te) (vgl. dazu auch die Entscheidung 2020/362).

Allerdings können Äußerungen, die unmittelbar in die Menschenwürde eingreifen, auch in einem Kommentar nicht mit der Presse- und Meinungsfreiheit gerechtfertigt werden (siehe bereits u.a. die Entscheidungen 2012/S007-II und 2019/043). Die Entscheidungspraxis des Presserats ist damit zu rechtfertigen, dass die Menschenwürde den Kern der Persönlichkeitssphäre betrifft und ihre Wahrung sohin eines der wichtigsten medienethischen Prinzipien ist (siehe Punkt 5.1 des Ehrenkodex). Insofern sind auch Politikerinnen und Politiker und sogar Schwerverbrecherinnen und Schwerverbrecher vor Eingriffen in die Menschenwürde geschützt (vgl. die Entscheidungen 2012/S002-II und 2014/S005-I).

Nach Auffassung des Senats ist der im vorliegenden Kommentar verwendete Begriff „Landesunrat“ geeignet, den betroffenen Politiker in einer menschenverachtenden Art und Weise herabzusetzen: „Unrat“ meint etwas, das aus Abfällen bzw. Weggeworfenem besteht. Der Senat bewertet den Begriff ähnlich wie die Bezeichnungen als „Müll“ oder „Abschaum“, die als Eingriff in die Menschenwürde eingestuft wurden (Entscheidung 2022/418). Zudem hätte die Kritik des Autors an Waldhäusls Aussage in der Fernsehdiskussion („Dann wäre Wien noch Wien“) auch ohne den menschenverachtenden Begriff geäußert werden können.

Dem Senat ist zwar bewusst, dass die Bezeichnung als „Landesunrat“ wegen der (früheren) Funktion Waldhäusls als Landesrat gewählt wurde bzw. es sich dabei gewissermaßen um ein Wortspiel handelt; menschenverachtende Wortspiele wie im vorliegenden Fall müssen jedoch selbst dann nicht hingenommen werden, wenn diese in einem sarkastischen Kontext gebraucht werden und Reaktion auf die verächtlichen Äußerungen Waldhäusls waren (vgl. dazu die Mitteilung 2021/625). Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis verunglimpft der Kommentar den Politiker und verletzt seine Menschenwürde (Punkte 5.1 und 5.2 des Ehrenkodex).

Abschließend merkt der Senat kritisch an, dass der Beitrag nach wie vor unverändert abrufbar ist; im Sinne der vorliegenden Entscheidung empfiehlt er eine Anpassung bzw. eine Entfernung des Begriffs „Landesunrat“. In diesem Zusammenhang ist auf Punkt 2.4 des Ehrenkodex hinzuweisen, wonach eine freiwillige Richtigstellung bzw. Abänderung eines Artikels dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfo wird die **„Falter Zeitschriften Gesellschaft m.b.H.“** aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger
28.03.2023